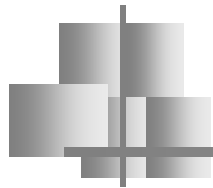


# Priorisierung – rechtliche Aspekte

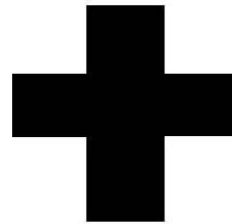


Institut für Ethik und Recht in der Medizin

**Dr. Maria Kletečka-Pulker**

# Voraussetzungen für JEDE medizinische Maßnahme

**Medizinische Indikation**



**Einwilligung des/der PatientIn**



# Uneingeschränktes Vetorecht

- Jede entscheidungsfähige Person hat das Recht medizinische Maßnahmen abzulehnen ohne Angabe von Gründen – „Recht auf Unvernunft“
- Ablehnung des/der einwilligungsfähigen PatientIn jedenfalls zu beachten!
  - Auch bei vitalen Folgen → Recht auf „passive“ Sterbehilfe
- Passive Sterbehilfe
  - Unterlassung der Lebensverlängerung
    - Nicht Beginnen oder Nicht Fortsetzen: PatientIn lehnt Behandlung ab

# Bei ablehnenden Patientinnenwillen keine Behandlungspflicht

- Wichtig frühe Ermittlung des Patientenwille:
  - Bei entscheidungsfähigen PatientIn: aktueller Wille
  - Antizipierter Wille
  - Erwachsenenvertreter
- Trotz Vorliegen einer medizinischen Indikation ist bei einer **aktuelle oder antizipierte Ablehnung bestimmter Maßnahmen** die Behandlung zu unterlassen.

# Ohne Indikation keine Behandlungspflicht

- Indikation ist allgemeine Grenze der Behandlungspflicht
- Behandlungsabbruch auch gegen Willen des/der PatientIn möglich
- ➔ PatientIn ist darüber rechtzeitig zu informieren (eventuell will PatientIn anderweitige Betreuung)
- ➔ Entscheidung im interdisziplinärem Team
- ➔ Recht auf „würdevolles“ Sterben:  
Schmerzlinderung/ Palliativbetreuung geboten!

# Priorisierung

- Bei Ressourcenknappheit/-mangel
- Wenn Priorisierung erforderlich, muss im Rahmen einer Rationierung entschieden werden wer eine bestimmte Gesundheitsversorgung (Intensivbett, Beatmungsgerät, etc.) erhält und wer nicht
- Wenn nun bei mehreren PatientInnen eine Indikation für eine Behandlung vorliegt, aber diese nicht **alle** erhalten können, kann nun die Frage **nach einer höheren Überlebenswahrscheinlichkeit der mögliche Entscheidungsmaßstab** ist.

# Priorisierung

- Nach der herrschenden Ansicht kann der Arzt, wenn er eine **medizinisch indizierte Maßnahme unterlässt**, für dieses Unterlassen **durch Notstand entschuldigt** sein (fehlende Zumutbarkeit).
- Ebenso **kann er entschuldigt sein**, wenn er eine **lebenswichtige Ressource einem Patienten mit besserer Prognose zukommen lässt und sie deswegen einem anderen wegnimmt**. In die Zumutbarkeitsbewertung fließen auch die Motive des Arztes, also zB seine ethischen Überlegungen ein.

- Rechtswissenschaftliche Lehre
- **Entschuldigender Notstand (§ 10 StGB)**
  - das gerettete Rechtsgut nicht höherwertig, sondern gleichwertig
  - => auch für Entscheidungen Leben gegen Leben => Berücksichtigung der größeren Überlebenschance
- **Rechtfertigende Pflichtenkollision**
  - Befolgung einer (Strafrechts-)Pflicht nur durch Verletzung einer anderen inkompatiblen Pflicht möglich



# Priorisierung

- Bei Ressourcenknappheit/-mangel
- In bestimmten Fällen gezwungen zu priorisieren und müssen im Rahmen einer Rationierung entscheiden, wer eine bestimmte Gesundheitsversorgung (Intensivbett, Beatmungsgerät, etc.) erhält und wer nicht, obwohl der Patient – gemessen an den etablierten medizinischen und ethischen Orientierungspunkten – eine bräuchte
- Wenn nun bei mehreren PatientInnen eine Indikation für eine Behandlung vorliegt, aber diese nicht **alle** erhalten können, kann nun die Frage **nach einer höheren Überlebenswahrscheinlichkeit der mögliche Entscheidungsmaßstab** ist.

## Wenn keine Behandlung .....

- PatientInnenrecht **auf palliative Maßnahmen**
- § 49a ÄrzteG ärztlicher Beistand bei Sterbenden kann auch beinhalten kann, dass im Rahmen palliativmedizinischer Indikationen Maßnahmen gesetzt werden, deren Nutzen zur Linderung schwerster Schmerzen und Qualen im Verhältnis zum Risiko einer Beschleunigung des Verlusts vitaler Lebensfunktionen überwiegt (§ 49a Abs 2 ÄrzteG)
- Siehe auch Bioethikkommission, Zum Umgang mit knappen Ressourcen in der Gesundheitsversorgung im Kontext der Covid-19-Pandemie (2020; <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/themen/bioethikkommission/publikationen-bioethik.html> [2. 5. 2020])